

**Gemeinde Faulbach**  
**Landkreis Miltenberg**

**Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung**  
**Gewerbegebiet Paul-Hohe-Straße**

---

**BEGRÜNDUNG ZUR**  
**GRÜNORDNUNGSPLANUNG**  
**mit artenschutzrechtlichem Beitrag**  
**ENTWURF**

---



**Dietz und Partner**  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Büro für Freiraumplanung GbR



Engenthal 42  
97725 Elfershausen  
Tel. (09704) 602 18-0  
Fax (09704) 602 18-9  
info@dietzpartner.de  
www: dietzpartner.de

Partner: Valtin Dietz, Martin Beil

Stand: Oktober 2019

Bearbeitung:  
Martin Beil,  
Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner, Dipl.-Ing. Landespflege (TU)  
Alexandra Thielen, Dipl.-Ing. Landschaftspflege (FH)

**INHALTSÜBERSICHT**

<b>A)</b>	<b>VORBEMERKUNGEN - LAGE</b> .....	<b>3</b>
<b>B)</b>	<b>NATÜRLICHE VORGABEN</b> .....	<b>4</b>
1.	Unbelebte Faktoren des Naturhaushaltes .....	4
2.	Belebte Faktoren des Naturhaushaltes: Pflanzen- und Tierwelt .....	5
3.	Landschaftsbild.....	7
<b>C)</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD - VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG</b> .....	<b>8</b>
1.	Allgemeine Auswirkungen – grünordnerische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	8
2.	Versiegelung und Überbauung des Bodens/ Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und Lokalklimas .....	8
3.	Verlust, Teilbeseitigung, potentielle Störung von Lebensräumen für Flora und Fauna .....	9
4.	Veränderungen des natürlichen Geländes .....	9
5.	Landschaftsbild .....	9
<b>D)</b>	<b>ERMITTLUNG DES NATURSCHUTZRECHTLICHEN AUSGLEICHSBEDARFES*</b> .....	<b>10</b>
1.	Bewertung der Eingriffsflächen* (vgl. Tab. Ermittlung des Ausgleichsbedarf)...10	
2.	Bewertung des Eingriffes* .....	11
3.	Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs.....	11
4.	Nachweis der Ausgleichsflächen.....	13
<b>E)</b>	<b>FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DES EINGRIFFS</b> .....	<b>13</b>
1.	Ausgleichsflächen A1 „Grohberg“ .....	13
2.	Ausgleichsfläche A2 „Mainbrunn“ .....	15
3.	Zeitlicher Ablauf und Vollzug:.....	16
<b>F)</b>	<b>ARTENSCHUTZ/SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</b> .....	<b>17</b>
1.	Einleitung .....	17
2.	Wirkung des Vorhabens.....	18
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	18
4.	Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten.....	21
5.	Gutachterliches Fazit .....	30
<b>ANHANG</b> .....		<b>32</b>
Anhang 1	Liste standortgerechter, heimischer Baum- und Straucharten.....	32
Anhang 2	Saatgutmischungen, autochthone Wiesenmischung für normale Standorte .....	33
Anhang 3	– Übersichtslageplan der Ausgleichsflächen und Bereiche für CEF-Maßnahmen	34
Anhang 4	– Ausgleichsfläche A2, Auszug aus Karte zum Forstbetriebsplan .....	35
Anhang 5	– Tabellen zur Ermittlung des relevanten Artenspektrums	
<b>Anlage 1</b>	<b>Ausgleichsflächen A1 "Grohberg"</b> (Lageplan M. = 1:1.000)	
<b>Anlage 2:</b>	<b>Ausgleichsfläche A2 "Mainbrunn"</b> (Lageplan M. = 1:2.500)	
<b>Anlage 3:</b>	<b>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</b> (Lageplan M. = 1:1000)	

## A) VORBEMERKUNGEN - LAGE

Der Gemeinderat der Gemeinde Faulbach hat in seiner öffentlichen Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Paul-Hohe-Straße“ beschlossen. Mit der Ausweisung soll dem aktuellen Bedarf entsprochen werden.

Das Baugebiet mit einem Geltungsbereich von ca. 1,9316 ha befindet sich zwischen dem Faulbacher Altort im Süden, dem Heugrabenweg bzw. der Umgehungsstraße St 2315 im Nordwesten und dem „Gewerbegebiet zwischen Triebweg und Haagweg“ im Südosten. Im Nordwesten fließt der Faulbach Richtung Südwesten dem Main zu.



Der Geltungsbereich wird begrenzt im Südosten von der Paul-Hohe-Straße bzw. der Haaggasse, im Norden vom Heugrabenweg bzw. der Fl.-Nr. 5776/9 mit dem Retentionsbecken für die Ortsumfahrung St 2315, im Nordwesten von einem Flurweg mit Fl.-Nr. 6008 und im Südwesten von Streuobstwiesen (Fl.-Nrn. 7430-7439/1, Gmkg. Faulbach).

### Erschließung:

Die Erschließung erfolgt zum einen über die Paul-Hohe-Straße, die direkt in die Staatsstraße St 2315 mündet. Über die Staatsstraße ist Faulbach an den überörtlichen Verkehr Richtung Miltenberg/Aschaffenburg im Westen und Kreuzweithem/Würzburg Richtung Osten angebunden. Zum anderen hat das Plangebiet über die Haaggasse direkte Verbindung zum Altort von Faulbach. Innerhalb des Geltungsbereiches dient derzeit eine mit Kies befestigte Fläche direkt an der Paul-Hohe-Straße als Parkplatz für das benachbarte Gewerbegebiet.

Den Bebauungsplan erstellt das Büro Architekten-Ingenieure Johann und Eck, Bürgstadt.

Die Grünordnungsplanung wird aufgestellt durch das Büro Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA, Elfershausen-Engenthal. Als rechtsverbindlicher Bestandteil ist sie in den Bebauungsplan integriert und umfasst:

- zeichnerische Festsetzungen incl. Ausgleichsflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes sowie Hinweise,
- textliche Festsetzungen und Hinweise,
- die Begründung.

In der Grünordnungsplanung werden im Änderungs- und Erweiterungsbereich erfasst, bewertet und dargestellt:

- Bestand und Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung negativer Auswirkungen,
- Maßnahmen zur Kompensation unerwünschter, unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Es ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Mit der Grünordnungsplanung und deren Inhalten weist die Gemeinde Faulbach nach, wie sie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anwendet und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt.

Mit der großflächigen Eingrünung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Festsetzung von externen Ausgleichsflächen im Bereich „Grohberg“ (private Eingriffsflächen) und „Mainbrunn“ (kommunale Eingriffsflächen) soll der naturschutzrechtliche Eingriff für die Bebauungsplan-Änderung ausgeglichen werden.

## **B) NATÜRLICHE VORGABEN**

### **1. Unbelebte Faktoren des Naturhaushaltes**

#### **1.1 Naturräumliche Lage**

Faulbach liegt innerhalb des Sandstein-Spessarts im Wertheim-Miltenberger Maintal. Hier ist das Maintal mäanderrich, eng und weist nur einen schmalen Auenbereich sowie steile, von seitlichen Bachkerben zerschnittene waldreiche Hänge auf. Der Ort erstreckt sich auf der rechten Mainseite östlich und westlich des Faulbaches bzw. des Mühlbaches. Das Plangebiet umfasst Flächen östlich des Faulbaches oberhalb des eigentlichen Auenbereiches.

#### **1.2 Lage im Raum**

Das Plangebiet liegt zwischen Main bzw. dem Altort Faulbach im Südwesten und der Staatsstraße St 2315 im Nordosten im südlichen Randbereich der weitgehend unbebauten Faulbach-Aue.

#### **1.3 Relief**

Großräumig liegt Faulbach in der Mainaue rechts des Mains und wird begrenzt im Norden vom Grohberg und im Osten vom Heckenkopf. Das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches fällt flach von der Paul-Hohe-Straße mit ca. 147 m üNN im Nordosten und 145 m üNN im Südosten Richtung Faulbachaue auf 146 m üNN im Nordwesten und 141 m üNN im Südwesten. Die Grundstücke werden von einem Wiesenweg begrenzt. Der dem bestehenden Gewerbegebiet zugeordnete Parkplatz an der Paul-Hohe-Straße erhebt sich ca. 1 m über dem Gelände. Im Nordwesten des Plangebietes befinden sich eine kleine Kies- und Sandentnahmestelle und daneben verschiedene Aufschüttungen mit Fremdmaterial aus dem Colenberger Raum.

#### **1.4 Gestein, Böden**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich ungegliederter Terrassensande und -schotter des Mains bzw. Altablagerungen im Auenbereich (Mergel, Lehm, Sand, Kies). Es haben sich Schwemmlandböden mit lehmigen Sanden und sandigen Lehmen mittlerer Bodengüte (Bodenzahl 46 – 52) ausgebildet (s. Bayernatlas). Teilflächen des Plangebiets im Norden wurden ausgekiest und wiederverfüllt.

## 1.5 Klima

Für Faulbach belaufen sich die Jahresniederschläge auf 750- 850 mm, die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei auf 8-9 °C (*Quelle: Geofachdatenatlas LfU Bayern, 2016*). Den Talräumen von Main und Faulbach kommen große Bedeutung als Kaltluftentstehungs- sowie –abflussgebiete zu.

## 1.6 Wasserhaushalt

Das Plangebiet befindet sich im Bereich quartärer Flussschotter, die als ergiebige Poren-Grundwasserleiter mit mäßiger bis mittlerer Durchlässigkeit gelten.

Der gesamte Bereich entwässert über den Faulbach in Richtung Main. Die Mainaue wird regelmäßig überschwemmt, insbesondere im Winter bei Schneeschmelze und Dauerregen auf gefrorenem Boden. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des 100jährigen Überschwemmungsbereiches des Maines. Für den Faulbach sind keine Überschwemmungsgrenzen festgesetzt.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Retentionsbecken für die Ortsumfahrung Faulbach (Fl.-Nr. 5776/9).

Derzeit wird das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser Richtung Norden zu den Sand- und Kiesentnahmestellen, zum Graben am Heugrabenweg und Richtung Westen zum Graben Richtung Faulbach abgeleitet.

Es ist kein Wasserschutzgebiet von der Planung betroffen.

## 2. Belebte Faktoren des Naturhaushaltes: Pflanzen- und Tierwelt

### 2.1 Lebensräume im Planungsgebiet

#### Biotopkartierung Bayern 6222-0048

In der Biotopkartierung Bayern ist der Faulbach mit Begleitvegetation als Biotop Nr. 6222-0048 aufgeführt. Im Westen außerhalb des Plangebietes erstreckt sich die Teilfläche 002 (kartiert 1985). Im Geltungsbereich selbst sind keine Biotope kartiert.

*Der Faulbach ist ein Bach, der auf insgesamt etwa 1800 m Länge einen noch rel. naturnahen, geschlossenen Gehölzsaum aufweist. Er fließt in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Talgrund in der ehemaligen Mainschleife um den typischen Umlaufberg des Grohbergs. Der Bach mäandriert nur wenig und kleinräumig, das Bachbett ist ca. 2-3 m breit, sandig-kiesig, der Wasserlauf ca. 50 cm tief.*

*Begleitet wird der Faulbach von einem durchgehenden, meist dichten aus Schwarzerlen, Weiden, Holunder u.a. In der Strauchschicht kommen stellenweise Brombeer-Gestrüpp und Rosen vor, in der krautigen Begleitvegetation überwiegend Brennnessel und verschiedene Arten der Hochstaudenfluren. Im Bereich angrenzender Gärten wird meist bis ans Bachufer gemäht, sonst erfolgt die Nutzung bis direkt an den Gehölzsaum (keine Pufferzone). Nordöstlich der Staatsstraße gabelt sich der Bach; zwischen den beiden Armen erstrecken sich Mähwiesen mit einzelnen Obstbäumen und Gärten. Direkt am Ortsrand ist der Faulbach verrohrt (Sportplatz), anschließend verläuft er in einem engen, teilweise befestigten Bachbett bis zu seiner gemauerten Mündung in den Main.*

*In der Biotopkartierung wird der Faulbach als faunistisch wertvolles Habitat für zahlreiche Vogelarten, darunter die seltenen, an Wassernähe mehr oder weniger gebundenen Arten Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgs- und Schafstelze aufgelistet. Bis vor wenigen Jahren kamen in Bach Edelkrebse vor (vgl. auch Biotopkartierung Bayern, 1985).*

Im Plangebiet befinden sich keine in der Biotopkartierung erfassten Biotope.

Folgende Lebensräume sind im Planungsgebiet festzustellen (Wuchsorte, Habitate):

#### Schotterflächen (PKW-Stellflächen für benachbarte gewerbliche Nutzungen)

Für das Gewerbegebiet östlich der Paul-Hohe-Straße („GE zwischen Triebweg und Haagweg“) wurde westlich der Straße ein Parkplatz mit wassergebundener Decke

angelegt. Zur Unterteilung der Stellplätze sind mit Bordsteinen schmale Pflanzflächen abgegrenzt; hier wurden verschiedenste Ziersträucher und -bäume gepflanzt. Die Pflanzung ist ca. 5-10 Jahre alt. Die Kies-/Schotterflächen werden randlich nur wenig befahren, hier haben sich ruderale Krautfluren entwickelt.

- Der Parkplatz mit seinen Gehölzen und offenen Kies-/ Schotterflächen ist möglicher (Teil-)Lebensraum für an Siedlungen angepasste Vogelarten wie Feld- und Haussperling, Hausrotschwanz, Türkentaube und verschiedene Kleinsäuger, ggf. auch Fledermäuse. Im Übergang zu den angrenzenden Obstwiesen und Altgrasfluren stellen sich auch Heckenbrüter wie Goldammer, Bluthänfling, Stieglitz oder Mönchsgrasmücke ein.

#### Wiesen mit intensiver Nutzung/Lagerflächen

In direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung werden die Wiesen teilweise auch intensiv genutzt, d.h. regelmäßig gemäht. Weiterhin dienen sie zur Ablagerung von Holz oder Baumaterial.

- Die Kleinstrukturen, die sich bei Schuppen, Holz- und Steinlagern ergeben, können in Verbindung mit den benachbarten Altgrasfluren auch als Brutlebensraum für (halb)höhlenbrütende Vögel wie Gartenrotschwanz, Meisenarten, Kleiber, ... dienen.

#### Landwirtschaftliche Nutzung/Wiesen/Weiden/Grasweg

Es findet noch teilweise eine extensive landwirtschaftliche Nutzung statt. Die Flurstücke im südlichen Bereich werden gemäht, teilweise als Weide für Pferde oder Damwild genutzt. Der Grasweg im Nordwesten wird selten befahren und ist dicht bewachsen.

- Die Wiesen- und Weidenflächen sind in Verbindung mit den benachbarten Altgrasfluren möglicher (Teil-)Lebensraum für zahlreiche Insektenarten, an die offenen Feldflur und Siedlungsrandbereiche angepasste Vogelarten, aber auch für wiesenbrütende Vögel.

#### Hecken und Gehölze

Einzelne Laub- und Nadelbäume stehen am Parkplatz, am Straßenrand sowie an der mittleren, durchgehenden Grundstücksgrenze im Norden des Gebietes.

Im Nordwesten stockt ein Weidengebüsch südöstlich des gebietsbegrenzenden Flurweges.

- Hecken und Einzelgehölze haben Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Gehölz bewohnende Vögel.

#### Weidengebüsche und Röhrichte

Im nördlichen Geltungsbereich hat sich in den Gräben und Abgrabungsstellen Wasser gesammelt; insgesamt ist dieser Bereich durch Feuchte- und Nässezeiger geprägt. Aufgrund der fehlenden Nutzung konnten sich hier in Wassernähe Röhrichtsäume und Weidengebüsche entwickeln.

- Weidengebüsche und Röhrichte haben Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Gehölz und Schilf bewohnende Insekten und Vögel.

#### Altgrasfluren/Verbuschungen (tlw. mit Höhlenbäumen)

Zahlreiche ehemalige Wiesen und Streuobstwiesen werden nicht mehr genutzt und sind daher mit dichten Altgrasfluren bestanden. Teilweise kommen Brombeeren auf, die sich zu dichten Gestrüppen entwickeln.

Die ungenutzten Flächen mit Materialentnahmestellen bzw. Ablagerungen im Norden sind ebenfalls mit Altgrasfluren, an feuchteren Stellen aber auch mit Schilf bewachsen. Vereinzelt kommen Weiden auf.

- Altgrasfluren haben Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Altgrasfluren bewohnende Vögel.

### Streuobstwiesen

Die Streuobstwiesen im Süden und einzelne Parzellen in der Mitte des Geltungsbereiches werden noch genutzt und gepflegt; die im Norden sind teilweise verwildert und wachsen mit Brombeeren zu dichten Gestrüppen heran.

- Obstbäume, v.a. ältere mit einem Stammdurchmesser über 30 cm und Höhlen, Astlöchern, Spalten und Rindentaschen haben Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Gehölz bewohnende Vögel oder zahlreiche Insektenarten, s.a. Kapitel Artenschutz F.
- Einzelne Obstbäume mit hohlem Stamm wurden/werden von Ameisen zur Anlage ihrer Nester genutzt (Hinweis auf Ameisen im Baumstamm in Kapitel F).

Die extensiv genutzten Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind, sind als besonders geschützte Biotope nach Art. 23 Bay-NatSchG (und § 30 BNatSchG) zu bewerten.

Insgesamt hat sich innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund der überwiegenden Nutzungsaufgabe ein Mosaik an verschiedenen strukturierten Lebensräumen gebildet, die als Grundlage für eine Vielzahl von Insekten, Vögeln, Kleinsäugetieren und Fledermäusen dienen.

## **2.2 Potentielle natürliche Vegetation**

- = bezeichnet das sich beim Aufhören der Nutzungen einstellende Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, hier:
- Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald.

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben bei Pflanzmaßnahmen Hinweise auf die standortgerechte Auswahl von Gehölzen.

## **3. Landschaftsbild**

Das Plangebiet befindet sich randlich des Faulbachtals am nordöstlichen Ortsrand von Faulbach direkt angrenzend an das dicht bebaute Gewerbegebiet zwischen Triebweg und Haagweg und an die Umgehungsstraße St 2315, die das Faulbachtal von West nach Ost quert.

Der Faulbach zieht sich von Norden aus dem Spessart her kommend östlich des Umlaufberges Grohberg Richtung Südwesten durch den Ort Faulbach bis zum Main; der Talraum ist bisher weitgehend unbebaut.

Das Landschaftsbild bzw. der Ortsrand von Faulbach wird geprägt vom Faulbach mit seinem Ufergehölzsaum, den angrenzenden Grünlandflächen und Streuobstwiesen, die teilweise in Altgrasfluren bis hin zu ausgedehnten Brombeergestrüppen übergehen.

Von der Staatsstraße St 2315 aus sind die Flächen aufgrund des Gehölzbestandes nicht einzusehen; vollen Einblick hat man von der Paul-Hohe-Straße und der Haagasse aus.

## C) AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD - VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG

### 1. Allgemeine Auswirkungen – grünordnerische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt, seine Faktoren und deren Wechselwirkungen entstehen durch:

- Versiegelung und Überbauung bisher un bebauter Flächen,
- Verlust und Störung von Lebensräumen (Streuobstwiesen, Wiesen, Weiden, Altgras- und Ruderalfluren, feuchtgeprägte Flächen),
- geringfügige Veränderungen des natürlichen Geländes.

Dadurch wird der gesamte Naturhaushalt mit seiner natürlichen Regelungsleistung bzw. natürlichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Hinzu kommt die nachhaltige und erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes durch die mögliche Bebauung mit Gewerbebauten.

Als wesentliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme ist ein Randstreifen von 8 m Breite mit Erhaltungs- und Pflanzgeboten festgesetzt:

#### Erhaltungsgebote

In den mit Erhaltungsgeboten versehenen Randstreifen sind Bäume zu erhalten, soweit sie sich außerhalb bzw. am Rand von geplanten Auffüllungen und Böschungen befinden.

#### Pflanzgebote

- Hecken, mindestens 3-4reihig, aus Sträuchern (95%), Mindestqualität vStr 70-90 cm und Heistern (5%), Mindestqualität Hei 2xv 125-150 cm, jeweils aus gebietseigenen Herkünften.
- Hochstämmige Bäume mit Standortbindung im Bereich der Randstreifen - 1 St. pro 200 m<sup>2</sup>.
- Hochstämmige Bäume ohne Standortbindung 1 Stück pro 1.000 m<sup>2</sup> überbaubarer Grundstücksfläche ohne randliche Grünstreifen mit Pflanz- und Erhaltungsgeboten. Bindung nach Stückzahl und Arten gemäß Auswahlliste, Mindestqualität - H, 3xv, STU 16/18 cm

Als Anreiz für die Erhaltung von Bäumen und Gehölzen wird festgesetzt:

Für jeden im Randstreifen erhaltenen Baum kann auf einen Baum als Pflanzgebot verzichtet werden.

### 2. Versiegelung und Überbauung des Bodens/ Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und Lokalklimas

#### Bestand/Eingriff:

Die wesentlichen Auswirkungen besitzen Versiegelung und Überbauung durch die Errichtung von Gebäuden bzw. deren Erschließung mit Zufahrten sowie durch den Bau des Grabens / Weges in Verlängerung zur Wilhelm-Rademacher-Straße.

Sie wirken auf den Boden, u.a. durch:

- Unterbindung des Gasaustausches Boden - Luft mit Unterbindung der natürlichen Regelungsleistungen des Bodens,
- Inaktivierung von Bodenleben - Verlust von Lebensraum,
- potentielle Abflussverstärkung des Niederschlagswassers mit Verstärkung von Hochwasserspitzen, Verminderung der Grundwasserneubildung,

- lokalklimatische Überhitzung, Verlust von Kaltluftentstehungsfläche.

#### Vermeidung, Minderung des Eingriffs:

- Behandlung des Oberbodens nach den einschlägigen DIN Normen,
- Empfehlung von versickerungsfähigen Belägen für die nicht schädlich verunreinigten Erschließungsflächen, Stell- und Parkflächen, soweit damit keine Gefährdung des Grundwassers verbunden ist,
- Empfehlung zur Regenwasserrückhaltung in Zisternen bzw. Rückhaltemulden,
- Empfehlung zur extensiven Dachbegrünung auf flach geneigten Dächern,

### **3. Verlust, Teilbeseitigung, potentielle Störung von Lebensräumen für Flora und Fauna**

#### Bestand/Eingriff:

Die Eingriffsfläche umfasst ca. 19.300 m<sup>2</sup> Fläche.

Ein am westlichen, südlichen und nördlichen Rand des Plangebiets festgesetzte, 8 m breiter Geländestreifen mit Auffüllungsböschungen dient teils dem Erhalt von Gehölzen und beinhaltet v.a. Pflanzgebote von landschaftlichen Hecken und Bäumen. Durch die Erschließung und Überbauung gehen Straßenbegleitgrün, offene Kiesflächen, Ruderalfluren, Altgrasfluren, Wiesen, Weiden, Hecken sowie gepflegte und verbuschende Streuobstwiesen verloren.

#### Vermeidung, Minderung des Eingriffs:

- Erhalt von Gehölzen innerhalb der Flächen mit Umgrenzung für Erhaltungs- und Pflanzgebote ((8 m breiter Streifen im Süden, Norden und Westen),
- Vorkehrungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (s. Kapitel F)

### **4. Veränderungen des natürlichen Geländes**

#### Bestand/Eingriff:

Veränderungen des natürlichen Geländes sind durch Auffüllungen in etwa auf das Niveau der Paul-Hohe-Straße zu erwarten.

Hinweis:

Für den Bau des Entwässerungsgrabens Richtung Faulbach außerhalb des Geltungsbereiches besteht ein wasserrechtliches Verfahren. Er soll zur Ableitung von Oberflächenwasser aus den angrenzenden Flächen dienen.

#### Vermeidung, Minderung des Eingriffs:

- Anpassung der Erschließung an das vorhandene Relief,
- Modellierung flacherer Böschungen bis max. 1:2 Neigungsverhältnis,
- Einbau/Verwendung von abgetragenem Oberboden innerhalb des Geltungsbereiches, Abtransport von Aushub bei Errichtung von Bauwerken,

### **5. Landschaftsbild**

#### Bestand/Eingriff:

Die vorgesehenen Bauflächen liegen am östlichen Rand des landschaftsbildprägenden Faulbach- und Mühlbachtals, das im Südwesten und Osten von Bebauung begrenzt, sowie von der Umgehungsstraße St 2315 gequert wird.

Durch die Neuausweisung von Gewerbeflächen gehen reich strukturierte Gehölzstrukturen, Streuobstwiesen, Altgras- und Ruderalfluren verloren, der Komplex im Talraum wird reduziert. Es ist eine Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

### Vermeidung, Minderung des Eingriffs

- Eingrünung im Norden durch bestehende Anpflanzung am Regenrückhaltebecken der St 2315,
- Geländestreifen im Westen und Süden, 8 m breit - mit Erhaltungs- und Pflanzgeboten.

Bestandteil der Grünordnung ist eine Eingrünung nach Westen und Süden hin. Die Anpflanzungen am Rückhaltebecken der Umgehungsstraße können im Norden die Eingrünungsfunktion übernehmen. Ein 8 m breiter Pflanzstreifen im Westen und Süden soll das Gebiet im Westen und Süden durch eine Kombination von Anpflanzungen und Erhaltungsgeboten in die Landschaft einbinden. Denkbar ist dort z.B. die Sicherung der Weidengebüsche im Nordwesten sowie einzelner Obstbäume im Bereich des Streifens, die dann eingepflanzt werden.

## **D) ERMITTLUNG DES NATURSCHUTZRECHTLICHEN AUSGLEICHSBEDARFES\***

\* in Anlehnung an den Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (*Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Stand 2003*)

### **1. Bewertung der Eingriffsflächen\*** (vgl. Tab. Ermittlung des Ausgleichsbedarf)

Die Änderungen bzw. Erweiterungen im Plangebiet umfassen ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzte Flächen in der Nachbarschaft zu bereits bebauten Grundstücken. Damit werden sie wie folgt bewertet:

#### ***Gebiete geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild → Kategorie I***

Hierzu zählen: der Grasweg im Süden, die Hecke im südlichen Parkplatzbereich, Lagerflächen im südlichen und nördlichen Bereich, die Schotterflächen des Parkplatzes sowie die intensiv genutzte Wiese im Süden.

#### Begründung:

- geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (intensive Nutzung),
- geringe Bedeutung für den Bodenschutz,
- geringe Bedeutung für den Wasserschutz (kein Wasserschutzgebiet, Lage außerhalb des Überschwemmungsgebietes vom Main),
- geringe Bedeutung für das Landschaftsbild (bestehende Nutzung).

#### ***Gebiete mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild → Kategorie II***

Hierzu zählen: die Altgrasflächen und Brachen (> 5 Jahre) v.a. im mittlern Bereich, das Initialgebüsch im Nordosten, die mäßig extensiv genutzten Wiesen im Süden sowie die Röhrichte und Weidengebüsche im Norden.

#### Begründung:

- mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (extensive Nutzung bzw. Nutzungsauffassung von Wiesenflächen, verschiedene weitere Sukzessionsstadien bei Nutzungsauffassung),
- mittlere Bedeutung für den Bodenschutz (mit Vegetation bedeckte Flächen),
- mittlere Bedeutung für den Wasserschutz (Auenstandorte, hoher Grundwasserspiegel im Einzugsbereich des Faulbaches, kein Wasserschutzgebiet, Lage außerhalb des Überschwemmungsgebietes vom Main),

- mittlere Bedeutung für den Klimaschutz (Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftabflussbereich),
- mittlere/hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (Einbindung, Ortsrand).

**Gebiete hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild  
→ Kategorie III**

Hierzu zählen:

die Altgrasbestände mit Höhlenbäumen, hohlen Bäumen mit Ameisennestern und Bäumen mit Nistkästen,  
die gemähten Obstwiesen, z.T. mit Höhlenbäumen sowie Verbuschungen mit Höhlenbäumen.  
(Baumbestände älter als 30 Jahre)

Begründung:

- hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Nahrungs-, Lebens- und Fortpflanzungsraum),
- mittlere Bedeutung für den Bodenschutz (mit Vegetation bedeckte Flächen),
- mittlere Bedeutung für den Wasserschutz (kein Wasserschutzgebiet, Lage außerhalb des Überschwemmungsgebietes vom Main, hoher Grundwasserspiegel im Einzugsbereich des Faulbaches),
- mittlere Bedeutung für den Klimaschutz (Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftabflussbereich),
- hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (offene Landschaft östlich des Faulbaches).

**2. Bewertung des Eingriffes\***

Die Eingriffswirkungen werden durch die im selben Kapitel aufgeführten Maßnahmen gemindert (s.a. Kapitel C „Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild“).  
Die GRZ von 0,8 für das GE führt zu folgender Einordnung:

**Eingriffstyp A\***

**Gebiete mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad**

**3. Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs**

Eingriffsschwere:

**Gebietstyp A** (hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad, GRZ = 0,8)

Gebietswert Naturhaushalt und Landschaftsbild:

**Gebiete geringer Bedeutung**

= **Kategorie I**, Kompensationsfaktor: 0,3 – 0,6

⇒ **angesetzter Kompensationsfaktor: 0,3 / 0,4 / 0,6**

**Gebiete mittlerer Bedeutung**

= **Kategorie II**, Kompensationsfaktor: 0,8 – 1,0

⇒ **angesetzter Kompensationsfaktor: 0,8**

**Gebiete hoher Bedeutung**

= **Kategorie III**, Kompensationsfaktor: 1,0 – 3,0

⇒ **angesetzter Kompensationsfaktor: 1,5**

Begründet durch

- Unterschiedliche Ausgangswerte der Lebensräume,
- bestehende Nutzung des angrenzenden Gebietes (Gewerbe, Verkehr, intensiv genutzt, *siehe Kap. B*),

- c) hohe Grundflächenzahl (GRZ = 0,8),  
d) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen von Eingriffswirkungen (s.a. Kap. C).

### Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs:

\*nach Bayer. Leitfaden z. Anwendung der Eingriffsregelung i. d. Bauleitplanung Stand 1 / 2003

Der Ausgleichsbedarf wird nach drei Bereichen getrennt ermittelt:

- Gewerbegebiet nördlich des Erschließungswegs (privates Vorhaben) mit 12.830 m<sup>2</sup>,
- für den öffentlichen Erschließungsweg mit 353 m<sup>2</sup>,
- Gewerbegebiet südlich des Erschließungswegs (offene Zuordnung) mit 5.096 m<sup>2</sup>.

### Nördlich des Erschließungswegs

<b>Kategorie / Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild</b>	<b>Eingriffsfläche Gesamt</b>	<b>Ausgleichs-faktor</b>	<b>Ausgleichs-fläche m<sup>2</sup></b>
<b>Kategorie I* - Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt u. Landschaftsbild (0,3 - 0,6)</b>	GESAMT-EINGRIFF		
Lagerfläche	18	0,3	5
Hecke (gepflanzt, < 10 Jahre)	115	0,4	46
Schotter (Parkplatz)	3.223	0,3	967
<b>Kategorie II* - Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (0,8 - 1,0)</b>			
Altgras	2.641	0,8	2.113
Brache (> 5 Jahre)	1.752	0,8	1.402
Initialgebüsch	278	0,8	222
Röhricht	126	0,8	101
Weidengebüsch	1.207	0,8	966
<b>Kategorie III - Gebiete hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (1,0 - 3,0)</b>			
Altgras (mit Höhlenbäumen, Baumameisen und Vogelhäuschen)	1.907	1,5	2.861
Verbuschung (mit Höhlenbäumen)	2.769	1,5	4.154
<b>Summe GE Nord:</b>	<b>14.036</b>		<b>12.830</b>

### Erschließungsweg

<b>Kategorie / Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild</b>	<b>Eingriffsfläche</b>	<b>Ausgleichs-faktor</b>	<b>Ausgleichs-fläche m<sup>2</sup></b>
<b>Kategorie II* - Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (0,8 - 1,0)</b>			
Altgras	70	0,8	56
<b>Kategorie III - Gebiete höherer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (1,0 - 3,0)</b>			
Altgras (mit Höhlenbäumen, Baumameisen und Vogelhäuschen)	40	1,5	60
Verbuschung (mit Höhlenbäumen)	158	1,5	237
<b>Summe GE Erschließungsweg:</b>	<b>268</b>		<b>353</b>

Gewerbegebiet südlich des Erschließungswegs

<b>Kategorie / Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild</b>	<b>Eingriffsfläche Gesamt</b>	<b>Ausgleichs- faktor</b>	<b>Ausgleichs- fläche m<sup>2</sup></b>
<b>Kategorie I* - Gebiete geringerer Bedeutung</b> für Naturhaushalt u. Landschaftsbild (0,3 - 0,6)	GESAMT- EINGRIFF		
Grasweg	299	0,3	90
Lagerfläche	204	0,3	61
Wiese intensiv	109	0,6	65
<b>Kategorie II* - Gebiete mittlerer Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild (0,8 - 1,0)			
Altgras	308	0,8	246
Wiese mäßig extensiv	2.150	0,8	1.720
<b>Kategorie III - Gebiete höherer Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild (1,0 - 3,0)			
Altgras (mit Höhlenbäumen, Baumameisen und Vogelhäuschen)	264	1,5	396
Obstwiese (mit Höhlenbäumen)	872	1,5	1.308
Verbuschung (mit Höhlenbäumen)	806	1,5	1.209
<b>Summe GE Süd:</b>	<b>5.012</b>		<b>5.096</b>

Insgesamt handelt es sich – bis auf den bestehenden Parkplatz – um ein Gebiet mit mittlerer bis höherer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, was sich auch im hohen Ausgleichsbedarf niederschlägt. Der gesamte Ausgleichsbedarf umfasst ca. 18.280 m<sup>2</sup>.

Der Ausgleichsbedarf zum Gewerbegebiet wurde in drei Abschnitten ermittelt. Zugeordnet zu den drei Abschnitten beläuft sich der Ausgleichsbedarf für das nördliche Gewerbegebiet auf ca. 12.830 m<sup>2</sup>, für den Bereich Weg / Graben in Verlängerung der Wilhelm-Rademacher-Straße auf ca. 353 m<sup>2</sup> und für den gemeindlichen Anteil des Gewerbegebiets auf ca. 5.096 m<sup>2</sup>.

#### 4. Nachweis der Ausgleichsflächen

Der Ausgleich für die Eingriffe im nördlichen Teil des Plangebiets soll durch den Eigentümer der dortigen Flächen in der Flurlage „Grohberg“ erfolgen.

Der Ausgleich für die Eingriffe durch den Erschließungsweg sowie den südlichen Teil des Plangebiets wird im gemeindlichen Waldbereich „Mainbrunn“ auf einer Ökokontofläche nachgewiesen.

### E) FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DES EINGRIFFS

#### 1. Ausgleichsflächen A1 „Grohberg“

s. Anlage 1 (Lageplan Ausgleichsflächen A1 „Grohberg“)

Den Eingriffen auf Flächen nördlich des Weges Fl.-Nr. 7416/1 werden die Ausgleichsflächen A1 „Grohberg“ im Ausgleichswert von 12.830 m<sup>2</sup> zugeordnet.

Die Flächen liegen (überwiegend) innerhalb des gleichnamigen Naturschutzgebiets und innerhalb einer Teilfläche des FFH-Gebiets „Maintalhänge zwischen Bürgstadt und Wertheim.“ (DE 6222-371.04). Die Maßnahmen erfolgen auf bereits bestehenden bzw. künftig öffentlichen Grundstücken (des Landschaftspflegeverbands Miltenberg). Sie basieren auf einem Pflege- und Entwicklungskonzept des Landschaftspflegeverbandes Miltenberg, das mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Miltenberg abgestimmt ist.

Tabellarische Übersicht der Ausgleichsflächen A1 „Grohberg“ mit Ausgleichsmaßnahmen

Flurnummer*	Fläche m <sup>2</sup>	Pflege_Abk	Massnahme
1987 F	413	IV	Entfernung von Gehölzaufwuchs
1988 F	407	IV	Entfernung von Gehölzaufwuchs
1993 F	190	VIII	Freistellung der Böschung
1994 F	467	VIII	Freistellung der Böschung
2019/3 F	919	IV	Entfernung von Gehölzaufwuchs
2142 F	624	II	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen, Schaffung parkänlicher Waldstrukturen
2810 B	342	XIII	Obstbaumschnitt
2811 B	570	XIII	Obstbaumschnitt
2812 B	386	XIII	Obstbaumschnitt
2813 B	853	XIII	Obstbaumschnitt
2814 B	584	XIII	Obstbaumschnitt
2854 B	380	XIII	Obstbaumschnitt
2855 B	330	XIII	Obstbaumschnitt
2861 B	924	XII	Freistellung u. Obstbaumschnitt
2863 B	787	XII	Freistellung u. Obstbaumschnitt
3222 F	158	III	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzaufwuchs zur Förderung von Orchideen
3234 F	46	IV	Entfernung von Gehölzaufwuchs
3250 F	98	IV	Entfernung von Gehölzaufwuchs
3251 F	120	IV	Entfernung von Gehölzaufwuchs
3254 F	107	IV	Entfernung von Gehölzaufwuchs
3268 F	430	II	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen, Schaffung parkänlicher Waldstrukturen
3276 F	174	II	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen, Schaffung parkänlicher Waldstrukturen
3278 F	73	II	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen, Schaffung parkänlicher Waldstrukturen
3281 F	102	II	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen, Schaffung parkänlicher Waldstrukturen
3283 F	264	II	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen, Schaffung parkänlicher Waldstrukturen
3288 F	12	IV	Entfernung von Gehölzaufwuchs
3288 F	402	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3288 F	43	Z	
3289 F	176	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3312 F	204	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3312 F	4	XI	Altholz u. Misteln entfernen
3326 F	58	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3339 F	78	II	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen, Schaffung parkänlicher Waldstrukturen
3341 F	132	II	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen, Schaffung parkänlicher Waldstrukturen
3349 F	61	VIII	Freistellung der Böschung
3353 F	104	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3358 F	87	VIII	Freistellung der Böschung
3360 F	78	VIII	Freistellung der Böschung
3362 F	50	VIII	Freistellung der Böschung
3362 F	15	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3362 F	3	XI	Altholz u. Misteln entfernen
3362 F	29	XI	Altholz u. Misteln entfernen
3368 F	91	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3368 F	2	XI	Altholz u. Misteln entfernen
3368 F	87	Z	
3377 F	10	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3377 F	190	Z	
3392 F	8	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3397 F	303	I	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen zur Beweidungsdurchgängigkeit
3397 F	119	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3397 F	233	Z	
3398 F	78	I	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen zur Beweidungsdurchgängigkeit
3402 F	54	I	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen zur Beweidungsdurchgängigkeit
3423 F	186	I	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen zur Beweidungsdurchgängigkeit
3463 F	167	I	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen zur Beweidungsdurchgängigkeit
3471 F	68	I	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen zur Beweidungsdurchgängigkeit
3477 F	92	I	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen zur Beweidungsdurchgängigkeit
3481 F	85	I	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen zur Beweidungsdurchgängigkeit

Flurnummer	Fläche m <sup>2</sup>	Pflege_Abk	Massnahme
3525 F	121	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3531 F	74	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3547 F	74	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3556 F	45	I	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen zur Beweidungsdurchgängigkeit
3556 F	4	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3569 F	118	I	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen zur Beweidungsdurchgängigkeit
3571/2 F	77	I	Auflichtung u. Entfernung von Gehölzen zur Beweidungsdurchgängigkeit
3644 F	168	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3649 F	81	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3677 F	156	IV	Entfernung von Gehölzaufwuchs
3681 F	40	IV	Entfernung von Gehölzaufwuchs
3681 F	13	X	Schlehenaufwuchs u. liegendes Totholz entfernen
3681 F	44	Z	
3682 F	113	IV	Entfernung von Gehölzaufwuchs
	<b>14.182</b>		
*	F - Gemarkung Faulbach; B - Gemarkung Breitenbrunn		
I - XII	Pflegetechniken gemäß Konzept des Landschaftspflegeverbands Miltenberg		
Z	Arondierende Maßnahmen im Zusammenhang mit Pflegemaßnahmen		

Ausgangsbestand:

Die Ausgleichsflächen bestehen in überalterten und vergreisenden Streuobstwiesen, verbuschenden Kalktrockenrasen bzw. Sandrasen bzw. mageren Flachland-Mähwiesen sowie Frischwiesen und Magerwiesen.

Entwicklungsziele:

Sie entsprechen den gebietsbezogenen Erhaltungszielen des FFH-Gebiets, insbesondere

- Dem Erhalt / ggf. der Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen
  - LRT 6510 artenreiche Flachland-Mähwiesen,
  - LRT 6120 trockene kalkreiche Sandrasen),
- Dem Erhalt / ggf. der Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Zudem sollen naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (LRT 6210), örtliche Orchideenbestände gefördert werden und die Lebensräume typischer Vogelarten der Wiesen, Hecken und Streuobstwiesen erhalten und gefördert werden.

Ausgleichsmaßnahmen

sind in der tabellarischen Übersicht aufgeführt.

Mit den Ausgleichsmaßnahmen auf 14.182 m Ausgleichsflächen werden die Eingriffe des Bebauungsplans auf der Teilfläche nördlich des Erschließungswegs (nördliches Gewerbegebiet) funktional ausgeglichen.

Außerdem wird die Beseitigung besonders geschützter Biotope (hier: Streuobstwiesen) durch die geplanten Optimierungsmaßnahmen ausgeglichen.

**2. Ausgleichsfläche A2 „Mainbrunn“**

s. Lageplan Anlage 2

Den Eingriffen durch den Erschließungsweg und das geplante Gewerbegebiet südlich des Weges wird die Ausgleichsfläche „Mainbrunn“ Fl.-Nr. 11785 (Teilfläche von ca. 5.449 m<sup>2</sup>) zugeordnet.

Von der als Ökokontofläche ausgewiesenen Waldfläche sind bereits Ausgleichsflächen der Entlastungsstraße und im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet nordöstlich der Hauptstraße II“ zugeordnet.

Ausgangsbestand:

*Bestandserhebung (Student. Projekt der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Mai 2016):*

Bei der durch Studenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf im Mai 2016 kartierten Teilfläche im Gemeindewald Faulbach, Abteilung I 12,0 Mainbrunn (Flur-Nr. 11785, Gemarkung Faulbach) handelt es sich um einen in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Hügelland-Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110).

Habitatstruktur:

- Bestand mit typischen Baumarten,
- 20 % gesellschaftsfremde Arten im Bestand,
- mehrere Entwicklungsstadien,
- zweischichtiger Bestand,
- Totholz und Biotopbäume ausreichend vorhanden

Arteninventar:

- Typische Baumarten und Bodenvegetation,
- Brutvögel wie Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht und Halsbandschnäpper, Hohltaube,
- Fledermäuse.

*Auszug aus dem Wirtschaftsbuch Gemeindewald Faulbach (01.04.2004):*

*Laut Wirtschaftsbuch für den Gemeindewald von Faulbach handelt es sich bei der Abteilung I 12,0 Mainbrunn um einen Bu-Lä-Ki-Ei-Bestand von ca. 134 (122+12) Jahren mit einer Vorausverjüngung der Buche auf 10 % der Fläche.*

*Insgesamt ist der Bestand stark aufgelichtet. Im Ostteil befindet sich ein Steilhang, der sich in der Abteilung „Rauschen“, Gemarkung Hasloch fortsetzt. Hier stockt Buche mit Eiche. Im Westteil auf der Verebnung stockt ein Kie-Bu-Lä-Bestand mit etwas Naturverjüngung (Buche, Lärche). In der Wirtschaftskarte sind im Norden und Osten der Fläche jüngere Teile (ca. 100jährig) einpunktiert, hier ist die Bestockung geschlossener, z.T. auch gedrängt. Im Bestand stocken auch mehrere Fichten.*

*Im Wirtschaftsbuch ist als Nutzungsart eine Verjüngungsnutzung auf Teilflächen vorgesehen mit dem Bestockungsziel Bu-Lä-Bestand mit Eiche und Douglasie (Verjüngungsziel: Bu 70, Lä 10, Ei 10, Dou 10).*

*Vorgesehen sind eine Naturverjüngung von Bu, Lä, falls möglich auch Ei, durch Entnahme von Kie und schlechtgeformter Bu; femelartiger Verjüngungsfortschritt, nur über gesicherter Verjüngung nachrichten; noch bestehende Lücken auf Verebnung mit Dou decken; gute Ei übernehmen.*

Entwicklungsziel:

naturnaher Laubmischwald mit höherem Altholzanteil ohne Bewirtschaftung (Erhalt des LRT-Charakters, Verbesserung des Erhaltungszustands)

Maßnahmen:

Entnahme einzelner Nadelgehölze, Nutzungsverzicht, Belassen von Tot- und Altholz (Ausnahme: Verkehrssicherung öffentlicher Wege wie die am Hang verlaufenden Wanderwege und die St 2315 unterhalb des Hanges), s. Anlage 2

**3. Zeitlicher Ablauf und Vollzug:**

Die Maßnahmen sind auf den festgesetzten Ausgleichsflächen sind spätestens ein Jahr nach Beginn der jeweiligen Eingriffe durchzuführen, wenn der Bebauungsplan rechtswirksam ist.

Mit den festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sowie den Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet.

Der erforderliche Ausgleich ist nachgewiesen.

## F) ARTENSCHUTZ/SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Die nachfolgenden Feststellungen zum Vorentwurf der Planung basieren auf einer vereinfachten Vorprüfung (**Relevanzprüfung**) auf Grundlage einer Ortsbegehung im September 2015 (Dietz und Partner) mit Erfassung der Habitate und kursorischer Bestandserhebung (Avifauna).

Artenschutzrechtlich geprüft werden die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. die nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten.

### 1. Einleitung

*„Für die Bauleitplanung kommt artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind.*

(<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/landschaftsplanung/planen/index.php>)

Die erforderlichen Konflikt vermeidenden Maßnahmen und ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, um Verbindlichkeit zu erlangen.

#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) behandelt die Ausweisung des Gewerbegebietes westlich der Paul-Hohe-Straße im Norden der Gemeinde Faulbach, Landkreis Miltenberg. Das Gewerbegebiet soll den aktuellen Bedarf an ortsnahen Gewerbeflächen für Ortsansässige Gewerbetreibende decken, der Geltungsbereich umfasst ca. 1,9316 ha.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

#### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- die Artenschutzkartierung Bayern (keine Angaben für den Eingriffsbereich)
- Online-Abfrage von Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für das TK-Blatt 6222 Stadtprozelten / den Landkreis Miltenberg; diese enthält Daten aus der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung, der Datenbank der Zentralstelle

der floristischen Kartierung Bayerns und der bundesweiten Brutvogelkartierung ADEBAR.

- eigene Ortsbegehung Ende September 2015

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

## 2. Wirkung des Vorhabens

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Faulbach stellt das Plangebiet bisher als Gewerbegebiet dar.

Der Bebauungsplan dient als notwendige Rechtsgrundlage, um die weitgehend brach liegenden Flächen innerhalb des Plangebietes einer „gewerblichen Nutzung“ zuzuführen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Hierzu zählen:

- Rodungs- und Abbrucharbeiten (Obstbäume, Laub- und Nadelbäume, Hütten, Schuppen),
- Freimachen des Baufelds für Verkehrsflächen und Bauflächen incl. der Flächen für den Baubetrieb (Lagerflächen, Zufahrten,...),
- baubedingte Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterung, Beleuchtung, Schadstoffe,...).

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Hierzu zählen die Beseitigung von Lebensstätten geschützter Tierarten durch:

- Abbruch von Gebäuden sowie
- Überbauung, Versiegelung von bestehenden Grünflächen mit Beseitigung von Vegetation,
- Entfernung von Habitaten an Gebäuden bzw. Umwandlung von Grünflächen in befestigte und bebaute Flächen.

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Hierzu zählen:

- mit der gewerblichen Nutzung verbundene Lärm- und Schadstoffemissionen, Beleuchtung und sonstige Störungen,
- Lärmemissionen durch Zulieferer, Verteiler und Personenverkehr.

## 3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Verbotstatbestände im Hinblick auf die nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und

Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb,
- V2 Verbot der Rodungen und des Rückschnitts von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09.,  
vorhandene Nistkästen sind in der Zeit vom 15.10. bis 28.02. umzuhängen.
- V3 Baumquartiere von Fledermäusen  
Die Fällung und / oder das Umsetzen von Höhlenbäumen ist ausschließlich in der Zeit vom 15.09. – 15.10. unter fachlicher Aufsicht zulässig.  
Dabei sind die abgesägte Baumteile über Nacht zu belassen und mit den Öffnungen möglicher Quartiere nach oben abzulegen, damit evtl. vorhandene Fledermäuse ausfliegen (oder Haselmäuse entweichen) können.  
Anstelle der Fällung können die möglichen Verstecke auch verschlossen werden, soweit diese nachweislich nicht besetzt sind. Die Fällung / Umsetzung kann dann auch bis zum 1. März erfolgen.
- V4 Fledermäuse und Vögel in Gebäuden  
Ein Abbruch von Gebäuden (z.B. Holzschuppen) darf nur in der Zeit vom 15.10. bis 28.02. erfolgen. Ein Abbruch ist auch dann möglich, wenn nach Durchsichtung durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.
- V5 Baufeldräumung – Gras- und Krautfluren  
(außerhalb von möglichen Habitaten der Zauneidechse)  
Die Entfernung der Vegetationsdecke ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig, außer wenn zuvor (zwischen 1.10. und 28./29.02) die Flächen durch Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen unattraktiv gehalten werden.  
Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.
- V6 Baufeldräumung im Bereich von möglichen Lebensstätten der Zauneidechse (Böschungen und Nebenflächen am Rand des Parkplatzes und der Straße, ca. 3.500 m<sup>2</sup>)  
Eine Baufeldräumung in möglichen Lebensstätten der Zauneidechse ist ohne vorbereitende Maßnahmen nicht zulässig.  
Die ggf. erfassten Tiere sind abzufangen und umzusiedeln. Dazu werden folgende Maßnahmen erforderlich:  
Aufstellung eines Reptilienschutzzauns um bestehende Lebensstätten. Innerhalb des Zauns können die Tiere abgefangen werden.  
Der Zaun ist senkrecht zu stellen und bis zum Beginn der Baufeldräumung zu erhalten.  
Die Flächen innerhalb des Zauns sind durch Mulchen (nur vom 1.10. – 28.02.) oder Mahd (keine Mulch- oder Schlegelmahd) als Lebensstätte unattraktiv herzustellen, so dass das Abfangen möglicher Vorkommen erleichtert wird.  
Das Abfangen und Umsiedeln ist in der Zeit vom 15. April – 15. Mai und vom 15. Juli – 30. September erforderlich. Der Umsiedlungsprozess gilt als abgeschlossen, wenn an drei Tagen hintereinander bei möglicher Zauneidechsenaktivität (Witterung beachten!) keine Tiere mehr gesichtet werden.

Zielfläche der Umsiedlung bilden Ausgleichsflächen A1 „Grohberg“ mit Entbuschungsmaßnahmen, die durch Totholzhaufen als Verstecke aufnahmefähig zu gestalten sind. Die aufzuwertende Fläche muss mindestens der Größe der Abfangfläche entsprechen.

Alternativ sind Zauneidechsen über eine Vegetationsperiode von April bis September an mindestens 6 geeigneten Terminen, zu denen Zauneidechsen aktiv sein können, zu erfassen. Werden keine Tiere erfasst, sind Umsiedlungsmaßnahmen verzichtbar.

- V7 Baufeldräumung im Bereich von möglichen Lebensstätten der Haselmaus  
Die Beseitigung (d.h. Schnitt, nicht Rodung) von Gehölzen ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Februar zulässig. Als Lebensstätte geeignete Höhlen in Bäumen sind zuvor vorsorglich nach Durchsicht durch eine Fachkraft des Artenschutzes (ohne Fundfeststellung) in der Zeit vom 15.09. – 15.10. zu verschließen oder abzuschneiden / umzusetzen.  
Die Baufeldräumung ist bei der nicht vermeidbaren Entfernung von Wurzelstücken ab 15. April (bzw. spätestens nach dem Ende des Winterschlafs der Haselmaus) zulässig.  
Die Vegetation ist bis dahin und nachfolgend durch Mahd für Boden brütende Vögel bis zur Baufeldräumung unattraktiv kurz zu halten.
- V8 Maßnahmen zur Vermeidung des Vogel- und Fledermausschlagrisikos (Vogelschutzglas, Verzicht auf großflächige spiegelnde und glatte, ungegliederte Verglasungen,...)

#### Hinweis:

Unter „Höhlenbäumen“ sind Bäume mit möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogel- oder Fledermausarten in Form von Baumhöhlen, Spalten, absteigender Rinde etc. zu verstehen.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Bei Beachtung der unter 3.1 aufgeführten, Konfliktvermeidenden Maßnahmen wird die ökologische Funktionalität der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in der Regel gewahrt. Dies gilt nicht im Hinblick auf die Schädigung von potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Fledermausarten erfassten Höhlenbäumen.

#### CEF1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse

Im ungünstigsten Fall entfallen ca. 16 potentielle Höhlenbäume mit Fledermausquartieren. Ist ein Umsetzen der Höhlenbäume oder ein Umsetzen der Baumteile, die potentielle Quartiere enthalten, nicht möglich, sind pro entfallendem „Höhlenbaum“ 3 Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen (Flachkästen oder Höhlen) im Umfeld von 500 m um das Plangebiet in oder am Rand von Gehölzbeständen (Streuobstwiesen, Galeriegehölz am Faulbach, Gehölzbestände im/am NSG Grohberg,...) mit einem Mindestabstand von 50 m zur Entlastungsstraße möglichst nach Rechtskraft des Bebauungsplans, jedoch spätestens vor der Wirksamkeit des Eingriffs anzubringen. Können Bäume und Baumteile „umgesetzt“ werden, ist das Anbringen eines Ersatzquartiers pro entfallendem, „umgesetztem“ Höhlenbaum ausreichend.

Unter „Umsetzen“ ist entweder die Verpflanzung eines Baums oder das Herausschneiden des möglichen Fledermausquartiers aus dem Baum mit Anbringen an bestehende Bäume (z.B. mit Gurten) oder Aufstellen von „Baumpyramiden“ zu verstehen. Im Vordergrund steht die Funktionsfähigkeit des Quartiers und weniger der Erhalt eines vitalen Baums.

Damit die Ersatzquartiere für Fledermäuse weniger durch Vögel genutzt werden, sind zu den Fledermausersatzquartieren Nisthöhlen für Vögel zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) in der Anzahl der entfallenden Höhlenbäume anzubringen.

#### CEF 2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Haselmaus

Pro entfallendem Höhlenbaum ist ein Haselmauskasten in den Galeriegehölzen am Faulbach bzw. innerhalb der Ausgleichsfläche Grohberg (in Streuobst- und Gehölzbeständen) anzubringen.

#### CEF 3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Zauneidechse

Zielfläche der Umsiedlung bilden die Ausgleichsflächen am Grohberg, die durch Totholzhaufen als Verstecke aufnahmefähig zu gestalten sind. Die aufzuwertende Fläche muss mindestens der Größe der Abfangfläche entsprechen (ca. 3.500 m<sup>2</sup>). Diese stehen in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der potentiellen Vorkommen der Eingriffsfläche.

Alternativ hierzu sind auch Ausgleichsflächen am Eingriffsgebiet (z.B. Rückhaltebecken) oder auf im Eingriffsgebiet neu durch Auffüllungen entstehenden Böschungen, soweit diese vor Inanspruchnahme der Lebensstätten als neue funktionsfähige Lebensstätte eingerichtet sind.

Für die CEF-Maßnahmen stehen Flächen in öffentlichem Eigentum (Gemeinde) bzw. im Eigentum des Landschaftspflegeverbands Miltenberg am Grohberg zur Verfügung.

## **4. Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Im Plangebiet/ Wirkungsraum sind keine Wuchsorte geschützter Pflanzenarten vorhanden.

#### **4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

**4.1.2.1 Säugetiere****Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL**

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Fledermäuse	<i>Chiroptera</i>	s. Behandlung der Betroffenheit		
Wildkatze <i>Ausgleichsfläche Mainbrunn</i>	<i>Felis silvestris</i>	2	3	u
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G		u
Biber	<i>Castor fiber</i>			g

**Betroffenheit der Säugetierarten****Fledermäuse -**

potentiell vorkommende Arten Landkreis Miltenberg

(Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLBY	RLD	sg	EZK
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	3	2	x	u
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V		g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2		u
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G		u
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x	u
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x	u
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	u
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x	u
Mops-Fledermaus	<i>Barbastellus barbastellus</i>	3	2	x	u
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V		g
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G		u
Zweifarbfliegenfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D		?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>				g

<b>RL D</b> Rote Liste Deutschland und	<b>RL BY</b> Rote Liste Bayern
0 ausgestorben oder verschollen	1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet	3 gefährdet
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion	
V Arten der Vorwarnliste	D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region:  
g = günstig u = ungünstig bis unzureichend

Mit seiner Lage am Rand des Faulbachtals besitzt das Plangebiet besondere Bedeutung für mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten und als Jagdrevier von Fledermäusen.

Im Plangebiet wurden zahlreiche Obstbäume erfasst, die mit Höhlen und rissiger Borke v.a. als Sommerquartier geeignete Strukturen aufweisen.

Zudem ist eine Nutzung des vorhandenen Holzschuppens als Sommerquartier nicht auszuschließen. Holzstöbe können als Sommer- und Winterquartier dienen.

Der gesamte Geltungsbereich dient als potentielles Jagdhabitat für Fledermäuse.

#### Konflikt vermeidende Maßnahmen

Eine bau- und anlagenbedingte Tötung kann vorsorglich ausgeschlossen werden, wenn Fällungen von potentiellen Höhlenbäumen in der Zeit vom 15.09. bis 15.10. unter fachlicher Aufsicht erfolgen. Dabei sind die abgesägte Baumteile über Nacht zu belassen und mit den Öffnungen möglicher Quartiere nach oben abzulegen, damit evtl. vorhandene Fledermäuse ausfliegen können.

Erfolgt ein „Umsetzen“ (s. CEF-Maßnahmen) ist zuvor genauso zu verfahren.

Ein Abbruch von Holzschuppen darf nur in der Zeit vom 1.11. bis 30.03. erfolgen. Ein Abbruch ist auch dann möglich, wenn nach Durchsichtung durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse

Im ungünstigsten Fall entfallen ca. 16 potentielle Höhlenbäume mit Fledermausquartieren.

Ist ein Umsetzen der Höhlenbäume oder ein Umsetzen der Baumteile, die potentielle Quartiere enthalten, nicht möglich, sind pro entfallendem „Höhlenbaum“ 3 Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen (Flachkästen oder Höhlen) im Umfeld von 500 m um das Plangebiet in oder am Rand von Gehölzbeständen (Streuobstwiesen, Galeriegehölze am Faulbach, Gehölzbestände im/am NSG Grohberg,...) mit einem Mindestabstand von 50 m zur Entlastungsstraße möglichst nach Rechtskraft des Bebauungsplans, jedoch spätestens vor der Wirksamkeit des Eingriffs anzubringen. Im Umfeld des Bebauungsplans befinden sich ausreichende geeignete öffentliche (Gemeinde, Landschaftspflegeverband Miltenberg) liegende Flächen.

Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist hier aufgrund der Vernetzung mit vorhandenen Lebensräumen vorhanden.

Können Bäume und Baumteile „umgesetzt“ werden, ist das Anbringen eines Ersatzquartiers pro entfallendem, „umgesetztem“ Habitatbaum ausreichend.

Unter „Umsetzen“ ist entweder die Verpflanzung eines Baums oder das Herausschneiden des möglichen Fledermausquartiers aus dem Baum mit Anbringen an bestehende Bäume (z.B. mit Gurten) oder Aufstellen von „Baumpyramiden“ zu verstehen. Im Vordergrund steht die Funktionsfähigkeit des Quartiers und weniger der Erhalt eines vitalen Baums.

Damit die Ersatzquartiere für Fledermäuse weniger durch Vögel genutzt werden, sind zu den Fledermausersatzquartieren Nisthöhlen für Vögel zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) in der Anzahl der entfallenden Habitatbäume anzubringen.

### Prognose der Verbotstatbestände:

#### Schädigung

Mit dem durch Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben können (potentielle) Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen beseitigt werden. Im ökologisch-funktionalen Zusammenhang bestehen zwar zahlreiche mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten, eine Schädigung ist aber nicht auszuschließen, da bis zu 16 „Habitatbäume“ entfallen können.

Mit den aufgeführten Konflikt vermeidenden (V3) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1) sind Schädigungen auszuschließen (s. Kap. 3.1 / 3.2).

#### Störung

Eine Störung ist auszuschließen, wenn die aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen erfolgen. Im Umfeld der angrenzenden Faulbachaue und der anschließenden Hängen des Grohbergs mit Anbindung an ausgedehnte Waldbereiche verbleiben quantitativ und qualitativ ausreichende Lebensstätten, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

#### Tötung und Verletzung

Ein anlagen- und baubedingt signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko kann ausgeschlossen werden, wenn die aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen bei der Baumfällung oder- umsetzung sowie dem Abbruch von Kleingebäuden erfolgen (s. V3 und V4 – Kap. 3.1).

Beim Entfernen von Holzstößen im Plangebiet wird ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen, da das immer wiederkehrende Auf- und Abbauen spezielle Eigenschaft dieser möglichen Lebensstätte ist, mit dem kein erhöhtes Lebensrisiko von Fledermäusen verbunden ist.

An glatten senkrechten Glas-, Kunststoff- oder Metallwänden besteht ein Kollisionsrisiko. Es ist hier durch die verbleibenden, unmittelbar angrenzenden Jagd- und Transfergebiete als signifikant erhöht einzuschätzen. Entsprechende Fassadengestaltungen sind zu vermeiden. Mit dem durch das Gewerbegebiet erhöhten Verkehrsaufkommen, wird kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko angenommen, da sich der PKW- und LKW-Verkehr überwiegend tagsüber abspielt. Die Geschwindigkeiten bewegen sich zudem deutlich unter 50 km/h; derzeit besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.

### **Haselmaus**

Nachdem über die Galeriegehölze des Faulbachs Anbindungen des Plangebiets an ausgedehntere Streuobstbestände und Waldgebiete bestehen, können Vorkommen der Haselmaus nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für die Streuobst-, Gehölz- und Verbuschungsflächen am Grohberg (Ausgleichsflächen A1). Vorkommen der Haselmaus sind in der Ausgleichsflächen A2 „Mainbrunn“ als sicher anzunehmen.

Die Lebensraumstruktur des Plangebiets bietet mit Höhlen- und Nahrungsangebot Voraussetzungen für deren Vorkommen (Haselnuss, Brombeergestrüppe, Obstbäume, Wildrosen, Weißdorn,...).

Es werden deshalb vorsorglich Konflikt vermeidenden Maßnahmen (V7) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF 2) notwendig (s. Kap. 3.1 und 3.2).

### Prognose der Verbotstatbestände

#### Schädigung

Bei Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen (V7) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF 2 bleibt die ökologische Funktion der vom ermöglichten Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Verbotstatbestände werden ausgeschlossen.

### Störung

Bei Sicherung der angrenzenden Lebensstätten wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern. Es verbleiben hierfür qualitativ und quantitativ ausreichende Lebensstätten in Form von Streuobstwiesen, Galeriegehölzen, Gebüsch und Waldflächen.

### Tötung / Verletzung

Unter Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen bei Gehölzschnitt, Rodung und Baufeldräumung (s. V7 Kap. 3.1) ist sowohl bau-, anlage- und baubedingt ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen.

## **Sonstige Säugetierarten**

### Wildkatze

Das Plangebiet wird aufgrund der Siedlungsnähe und Lebensraumausstattung nicht als Lebensstätte der Wildkatze angenommen.

Die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche „Mainbrunn“ ist als Lebensstätte zu bewerten. Mit den Ausgleichsmaßnahmen werden Lebensstätten der Wildkatze gefördert. Bei Entfernung von Nadelbäumen sowie sonstigen Gehölzen zur Verkehrssicherung sind Durchsuchungen auf konkrete Lebensstätten erforderlich. Verbotstatbestände können damit ausgeschlossen werden.

### Biber

Der mindestens 50 m entfernte Faulbach kann als Biberrevier dienen. Aufgrund der Entfernung werden keine Verbotstatbestände prognostiziert.

Nachdem sich im Plangebiet keine Habitate sonstiger geschützter Säugetierarten befinden, werden Verbotstatbestände ausgeschlossen.

## **4.1.2.2 Reptilien**

### **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

### **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*)

In der Artenschutzkartierung des LfU Bayern sind für das Plangebiet weder das Vorkommen der Zauneidechse noch der Schlingnatter vermerkt.

Deren Vorkommen ist jedoch im Landkreis Miltenberg und TK 25 Blatt Stadtprozelten 6222 aufgeführt.

In Faulbach sind Vorkommen der Zauneidechsen bekannt (Eigenbeobachtungen außerhalb des Plangebiets).

Typische Lebensräume der Zauneidechse beschränken sich im Eingriffsgebiet auf die offeneren Randbereiche des Parkplatzes sowie des Erschließungswegs (Randstreifen – ca. 3.500 m<sup>2</sup>). Dort sind Vorkommen möglich.

Ansonsten werden im Plangebiet aufgrund der dichten hochrasigen Vegetation und fehlender Sonnenplätze Vorkommen ausgeschlossen.

Typische Schlingnatterlebensräume fehlen im Eingriffsgebiet.

Vorkommen der Arten sind aber im Bereich der Ausgleichsflächen „Grohberg“ als sicher anzunehmen.

Da lediglich im Rahmen des Eingriffs Auswirkungen auf die Zauneidechse zu erwarten sind, beschränkt sich die Prognose der Verbotstatbestände nur auf diese.

### Prognose der Verbotstatbestände

### Schädigung

Eine Schädigung wird dann ausgeschlossen, wenn die aufgeführten, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF 3 – Kap. 3.2) in möglichen Zielflächen innerhalb der Ausgleichsflächen „Grohberg“ vor den Umsiedlungen erfolgen. Da über Straßenböschungen und Wegränder zu diesen eine Verbindung besteht, werden diese noch als

in „räumlich-funktionalem Zusammenhang“ stehend beurteilt.  
Alternativ zu diesen Umsiedlungsflächen ist auch eine Umsetzung von Zauneidechsen in zuvor vorbereitete Randflächen am angrenzenden Regenrückhaltebecken oder auf zwischenzeitlich entstandenen Magerwiesenböschungen geplanter Auffüllungen im Eingriffsbereich, bevor die möglichen Lebensstätten entfernt werden, möglich.

#### Störung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein, wenn die an das Eingriffsgebiet angrenzenden Lebensstätten vor Baubetrieb geschützt werden.

#### Tötung / Verletzung

Unter Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen V6 (Kap. 3.1) werden Verbotstatbestände in Form signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen.

#### **4.1.2.3 Amphibien**

Im Plangebiet bestehen keine Habitats geschützter Amphibienarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

#### **4.1.2.4 Tagfalter**

Im Eingriffsgebiet bestehen keine Habitats geschützter Schmetterlingsarten. Verbotstatbestände sind daher dort nicht relevant.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass in den Ausgleichsflächen „Grohberg“ Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings möglich sind. Das Mahd- oder Beweidungsregime ist dort auf dessen Entwicklungszyklus abzustimmen. D.h., dass der Große Wiesenknopf als Nahrungspflanze zur Blüte gelangen muss und die Blütenstände bis mindestens Mitte September verbleiben sollen.

#### **4.1.2.5 Sonstige Tierarten**

Im Plangebiet bestehen keine Habitats sonstiger, geschützter Tierarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

#### **4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

##### Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

##### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

**Übersicht über das (pot.) Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

*Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten*

AFG – Vorkommen in Ausgleichsflächen „Grohberg“      NG – Nahrungsgast

AFM – Vorkommen in Ausgleichsfläche „Mainbrunn“

*Wertgebende Arten*

**Ökologische Gilde Wald (Ausgleichsfläche Mainbrunn)**

**Ökologische Gilde strukturreiche Kulturlandschaft**

*(Streuobstwiesen, Magerwiesen und Magerrasen, Hecken und Feldgehölze, Wiesen, Brachen – Eingriffsgebiet und Ausgleichsfläche Grohberg)*

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	x	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
	x	Blaumeise <sup>*)</sup>	Parus caeruleus	-	-	-
	x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
	x	Buchfink <sup>*)</sup>	Fringilla coelebs	-	-	-
	x	Buntspecht <sup>*)</sup>	Dendrocopos major	-	-	-
	x	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
	x	Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	-	-
	x	Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-
	x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
	x	Feldlerche AFG	Alauda arvensis	3	3	-
	x	Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
	x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
	x	Fitis <sup>*)</sup> AFG	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	x	Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
	x	Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-
	x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
	x	Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
	x	Girlitz <sup>*)</sup> NG	Serinus serinus	-	-	-

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	x	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
	x	Graumammer - AFG	Emberiza calandra	1	3	x
	x	Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
	x	Grauspecht AFM	Picus canus	3	2	x
	x	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
	x	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
	x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	x
		Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
	x	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
	x	Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	x	Hausrotschwanz*) NG	Phoenicurus ochruros	-	-	-
	x	Hausperling*)	Passer domesticus	-	V	-
	x	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X		Hohltaube AFM	Columba oenas	V	-	-
	x	Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
	x	Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x	Klappergrasmücke AFG	Sylvia curruca	V	-	-
	x	Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
	x	Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
	x	Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
	x	Kolkrabe AFM	Corvus corax	-	-	-
	x	Kuckuck AFM	Cuculus canorus	V	V	-
	x	Mauersegler NG	Apus apus	V	-	-
	x	Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x
	x	Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	V	V	-
x		Mittelspecht AFM	Dendrocopos medius	V	-	x
	x	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
	x	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
	x	Neuntöter AFG	Lanius collurio	-	-	-
	x	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
	x	Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	V	V	-
	x	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
	x	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	x	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
	x	Rotmilan NG	Milvus milvus	2	-	x
	x	Schleiereule NG	Tyto alba	2	-	x
	x	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
x		Schwarzspecht AFM	Dryocopus martius	V	-	x
	x	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
	x	Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	x
	x	Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
	x	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
	x	Straßentaube*) NG	Columba livia f. domestica	-	-	-
	x	Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
	x	Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
	x	Tannenmeise*) AFM	Parus ater	-	-	-
	x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
	x	Türkentaube*) NG	Streptopelia decaocto	-	-	-
	x	Turmfalke NG	Falco tinnunculus	-	-	x
	x	Turteltaube AFM	Streptopelia turtur	V	3	x
	x	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
	x	Wachtel AFG	Coturnix coturnix	V	-	-
x		Waldbaumläufer*) AFM	Certhia familiaris	-	-	-
	x	Waldkauz AFM	Strix aluco	-	-	x
	x	Waldlaubsänger*) AFM	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	x	Waldohreule AFM	Asio otus	V	-	x
	x	Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
	x	Wespenbussard NG	Pernis apivorus	3	V	x
	x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
	x	Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
	x	Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
	x	Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-

### Arten der ökologischen Gilde „struktureiche Kulturlandschaft“

Im Plangebiet bieten die zahlreichen Obst- und einzelne Laub- und Nadelgehölze, die Hecken, Wiesen und Weiden, Brombeergestrüpp, Altgrasfluren und Ruderalfluren eine umfangreiche Habitatvielfalt. Die vorhandenen Hütten und Schuppen können ebenfalls als Teillebensraum gewertet werden.

Einige Bäume weisen Höhlen auf. In den Gebüschern wurden keine Nester festgestellt, in einigen Bäumen hängen Nistkästen.

Damit sind die (potentiell) vorkommenden Vogelarten der ökologischen Gilde der struktureichen Kulturlandschaft (Streuobstwiesen, Hecken, Grünland und Brachen) zuzuordnen.

Potentiell kommen Höhlenbrüter wie Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Grauschnäpper, verschiedene Meisenarten, Kleiber oder Grünspecht sowie Heckenbrüter wie Goldammer, Mönchs-, Garten- oder Dorngrasmücke, Stieglitz, Bluthänfling, Heckenbraunelle vor.

Vorkommen des Steinkauzes oder des Wendehals sind im Plangebiet nicht bekannt. In den offenen Wiesenflächen sind Vorkommen der Schafstelze oder der Feldlerche möglich.

Die Arten der ökologischen Gilde können auch im Bereich des Grohberg vorkommen, außerdem Arten wie Steinkauz, Wendehals oder Neuntöter.

Als Nahrungsgäste sind verschiedene Greifvogelarten wie Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan sowie Mehl- und Rauchschnalbe, Mauersegler und Dohlen zu erwarten.

Durch anschließende, bestehende Gewerbegrundstücke können auch Arten hinzukommen, die Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche besiedeln und den Bereich als Nahrungsraum nutzen.

#### Prognose der Verbotstatbestände

##### Schädigung

Eine Schädigung der Vogelarten ist nicht zu erwarten, nachdem die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Notwendig ist, dass die an das Eingriffsgebiet angrenzenden Lebensstätten vor Baubetrieb gesichert werden. Mit den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden die Lebensstätten wertgebender Arten optimiert. Zudem werden im Zusammenhang mit der Maßnahme CEF 1 zusätzliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter angeboten.

##### Störung

Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V4 werden Störungen zu den Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten geschützter Vogelarten minimiert. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang verbleiben Lebensstätten in ausreichender Qualität und Quantität, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Vielmehr werden entsprechende Lebensstätten durch naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen wiederhergestellt bzw. verbessert.

##### Tötung / Verletzung

Eine bau- und anlagebedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (Baufeldräumung, Vogelschlag an Glasfassaden,...) ist bei Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen V1, V2, V4, V5 und V8 auszuschließen. Ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Risiko durch Vogelschlag aufgrund des neu entstehenden Verkehrs wird nicht prognostiziert. Hierbei handelt es sich um betriebsinternen Verkehr, dem aufgrund der geringen Geschwindigkeiten Vögel in der Regel ausweichen können.

#### **Arten der ökologischen Gilde der „Wälder“**

Betroffen sind Arten mit Lebensstätten in der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche A2 „Mainbrunn“ durch Maßnahmen zur Verkehrssicherung bzw. Optimierung (Baumfällungen).

Eine Schädigung oder Störung ist nicht zu prognostizieren, da der Waldbestand mit Höhlenbäumen in der Substanz erhalten bleibt.

Ein signifikant erhöhtes Risiko von Tötung / Verletzung wird durch die Konflikt vermeidenden Maßnahmen V1, V2, V4 ausgeschlossen.

## **5. Gutachterliches Fazit**

Näher geprüft wurden nach einer Relevanzprüfung folgende Tierarten und ökologischen Gilden:

- Säugetiere: Fledermäuse, Haselmaus
- Reptilien: Zauneidechse
- Vogelarten: ökologische Gilden der strukturreichen Kulturlandschaft (hier: Streuobstwiesen, Grünland, Brachen) und der Wälder

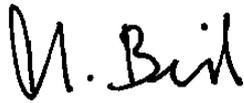
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützte Tierarten können in der Regel vermieden werden, wenn die aufgeführten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen ergriffen werden.

Diese werden im Bebauungsplan als Festsetzungen aufgeführt.

Werden die Maßnahmen CEF 1 bis CEF 3 (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) in Form der Einrichtung von Fledermaus- und Haselmausersatzquartieren sowie der Optimierung von Lebensstätten der Zauneidechse nicht rechtzeitig vor der Eingriffswirkung wirksam, so ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

Elfershausen - Engenthal, den  
28. März 2017 / 30.10.2019

Faulbach, den .....



**Dietz und Partner GbR**

Landschaftsarchitekten BDLA  
Büro für Freiraumplanung  
Engenthal 42, 97725 Elfershausen

Wolfgang Hörnig, 1. Bürgermeister

## ANHANG

### Anhang 1 Liste standortgerechter, heimischer Baum- und Straucharten

Auswahl nach der potentiellen natürlichen Vegetation und der realen Vegetation)

In den Randstreifen des Plangebiets mit Pflanzgeboten sind ausschließlich gebietsheimische Arten (\*) zu verwenden.

#### Hochstämmige Bäume

(S) Verwendung als Straßenbaum im öffentlichen Straßenraum auch in ähnlichen, stadtklimatoleranteren Arten und Sorten

(+) Pflanze mit attraktiven, giftigen Früchten – nicht in / an Kinderspielflächen verwenden

#### 1. Wuchsordnung

<i>Acer platanoides</i> *	- Spitz-Ahorn (S)
<i>Acer pseudoplatanus</i> *	- Berg-Ahorn (S)
<i>Betula pendula</i> *	- Birke
<i>Quercus petraea</i> *	- Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i> *	- Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i> *	- Vogelbeere (S, z.B. <i>Sorbus intermedia</i> )
<i>Tilia cordata</i> *	- Winter-Linde (S, z.B. "Rancho", "Greenspire",...)
<i>Tilia tomentosa</i>	- Silber-Linde (S, z.B. "Brabant")

#### 2. Wuchsordnung

<i>Acer campestre</i> *	- Feld-Ahorn (S, z.B. "Elsrijk")
<i>Alnus spaethii</i>	- Purpur-Erle (S)
<i>Carpinus betulus</i> *	- Hainbuche
<i>Fraxinus spec.*</i>	- Amerik. Esche (S, z.B. <i>F. angustifolia</i> , <i>F. pennsylvanica</i> )
<i>Ginkgo biloba</i>	- Ginkgo (S, z.B.)
<i>Gleditsia triacanthos</i>	- Christusdorn (S, z.B. "Shademaster", "Skyline")
<i>Liquidambar styraciflua</i>	- Amberbaum (S)
<i>Ostrya carpinifolia</i>	- Hopfenbuche
<i>Prunus avium</i> *	- Vogelkirsche (S, z.B. "Plena")
<i>Pyrus calleryana</i> "Chanticleer"	- Stadtbirne
<i>Ulmus spec.*</i>	- Ulme (S, z.B. "Lobel", "Dodoens", "Regal",...)

#### 3. Wuchsordnung

<i>Crataegus spec.</i>	- Apfel, Hahnen- Pflaumendorn
<i>Fraxinus ornus</i>	- Manna-Esche
<i>Malus spec.</i>	- Zierapfel
<i>Magnolia kobus</i>	- Baummagnolie
<i>Prunus spec.</i>	- Zierkirschen

außerdem hochstämmige (Wild-) Obstbäume wie Apfel, Birne, Kirsche, Mirabelle, Zwetschge, Quitte

#### Auswahlliste Sträucher (unter 10 m)

<i>Cornus sanguinea</i>	- Hartriegel
<i>Crataegus spec.*</i>	- heimische Weißdorn-Arten
<i>Corylus avellana</i> *	- Haselnuß
<i>Euonymus europaea</i> *	- Pfaffenhütchen (+)
<i>Prunus spinosa</i> *	- Schlehdorn
<i>Rosa spec.*</i>	- heim. Heckenrosen
<i>Sambucus nigra</i> *	- Schwarzer Holunder
<i>Salix spec.*</i>	- heimische Weidenarten
<i>Viburnum opulus</i> *	- Gew. Schneeball (+)

## Anhang 2 Saatgutmischungen, autochthone Wiesenmischung für normale Standorte

autochthone Herkunft:

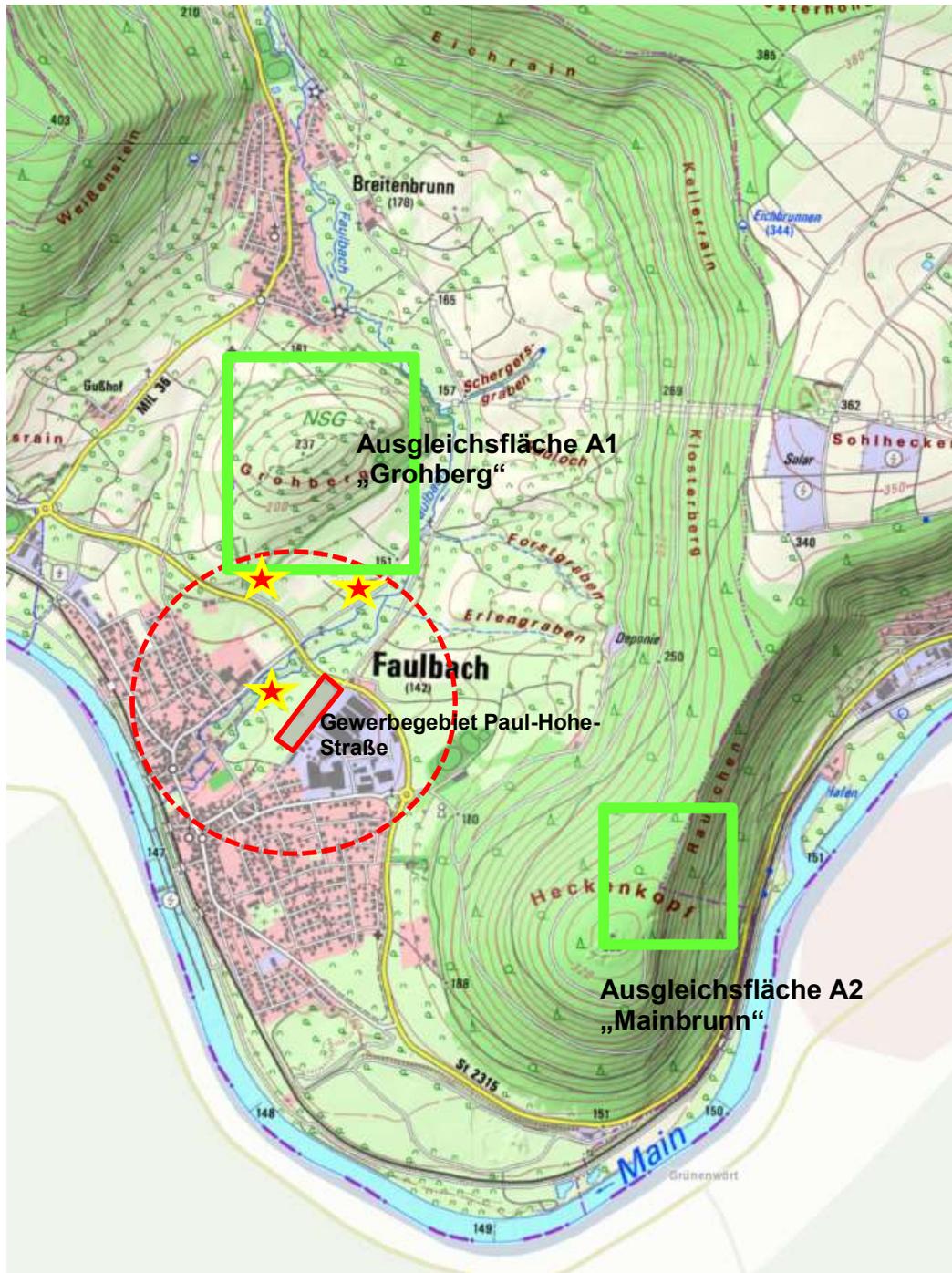
Süddeutsches Bergland - Produktionsgebiet Südwestdeutsches Bergland  
(PR4, HK21)

Saatgutmenge 3-7 g / m<sup>2</sup> in Breitflächensaat  
mit 30 % Kräuter- und 70 % Gräseranteil (in Gewichts-%)

### Folgende oder gleichwertige Artenszusammensetzung

<b>Blumen 30%</b>		<b>% PR 7</b>
Achillea millefolium	Schafgarbe	1,00
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,10
Carum carvi	Wiesen-Kümmel	2,30
Centaurea cyanus	Kornblume	2,00
Centaurea jacea	Gemeine Flockenblume	2,00
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	0,70
Daucus carota	Wilde Möhre	1,80
Galium album	Wiesen-Labkraut	2,00
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	0,50
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	1,00
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,30
Leontodon hispidus	Rauher Löwenzahn	0,30
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite	2,70
Lotus corniculatus	Hornschotenklee	1,00
Papaver rhoeas	Klatschmohn	0,80
Pimpinella major	Große Bibernelle	0,80
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	2,50
Prunella vulgaris	Gemeine Braunelle	1,50
Rumex acetosa	Großer Sauerampfer	1,00
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	1,50
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf	0,50
Silene dioica	Rote Lichtnelke	0,50
Silene flos-cuculi	Kuckuckslichtnelke	0,50
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut	1,00
Tragopogon pratense	Wiesenbocksbart	1,20
Trifolium pratense	Rotklee	0,50
		<b>30,00</b>
<b>Gräser 70%</b>		
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	3,00
Anthoxanthum odoratum	Gemeines Ruchgras	3,00
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	2,00
Bromus hordeaceus	Weiche Tresse	5,00
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras	10,00
Dactylis glomerata	Gemeines Knäuelgras	2,00
Festuca nigrescens (rubra)	Horst-Rotschwengel	20,00
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	8,00
Helictotrichon pubescens	Flaumhafer	2,00
Poa angustifolia	Schmalblättriges Rispengras	13,00
Trisetum flavescens	Goldhafer	2,00
		<b>70,00</b>
<b>Gesamt</b>		<b>100,00</b>

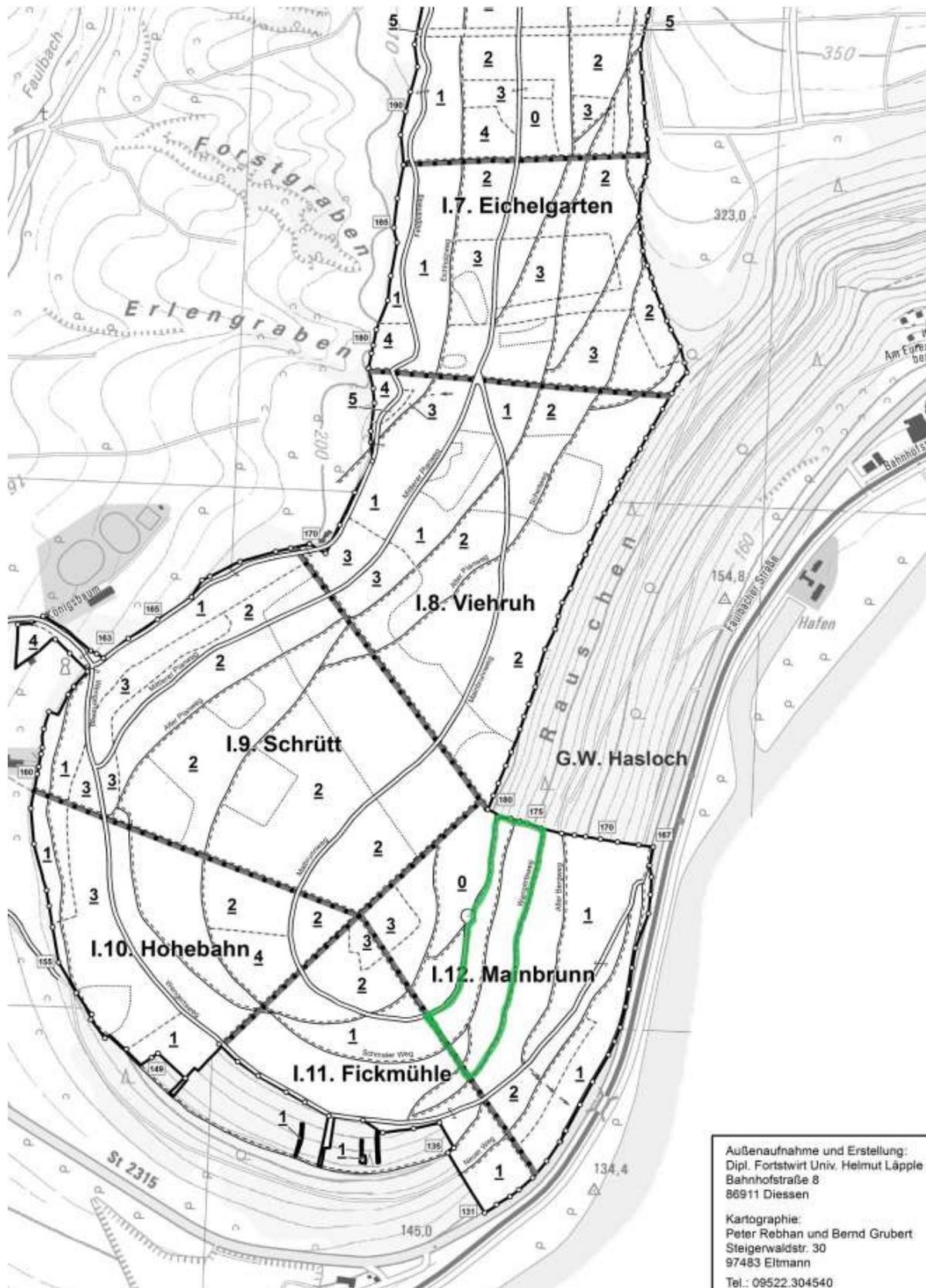
### Anhang 3 – Übersichtslageplan der Ausgleichsflächen und Bereiche für CEF-Maßnahmen



- ★ Mögliche Flächen für CEF-Maßnahmen (am Grohberg und am Faulbach) etwaiger Standort innerhalb des Wirkungsradius des räumlich-funktionalen Zusammenhangs (roter Kreis)

**Anhang 4 – Ausgleichsfläche A2, Auszug aus Karte zum Forstbetriebsplan**

Gemeindewald Faulbach Abteilung I 12° Mainbrunn, Flur-Nr. 11785 Gemarkung Faulbach



Auszug aus Abbildung Kompensationsfläche Mainbrunn  
 Außenaufnahme und Erstellung Dipl. Forstwirt Univ. H. Läßle, Diessen)